



# **Inklusion und Teilhabe von Menschen mit psychischen Erkrankungen: Stand der Umsetzung und Perspektiven des LG Nr. 7/2015**

**Inclusione e partecipazione delle persone con malattie psichiche: stato di attuazione e prospettive della LP n. 7/2015**

**25.03.2022**

**Daniela Dalla Costa**



# Primäre Gesetzgebungsbefugnis (Art. 8 des 2. Autonomiestatutes)

## Primäre Gesetzgebungsbefugnis (Art. 8 des 2. Autonomiestatutes)

### Öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt

Wohnbau

Arbeitsmarkt

Schulfürsorge

Raumordnung und Bauleitplan

Kindergärten

## Sekundäre Gesetzgebungsbefugnis (Art. 9 des 2. Autonomiestatuts)

Hygiene und **Gesundheitswesen**

## Neuordnung der Sozialdienste

**LG Nr. 13/1991**



**das Land delegiert die Gemeinden als Träger der Sozialdienste**



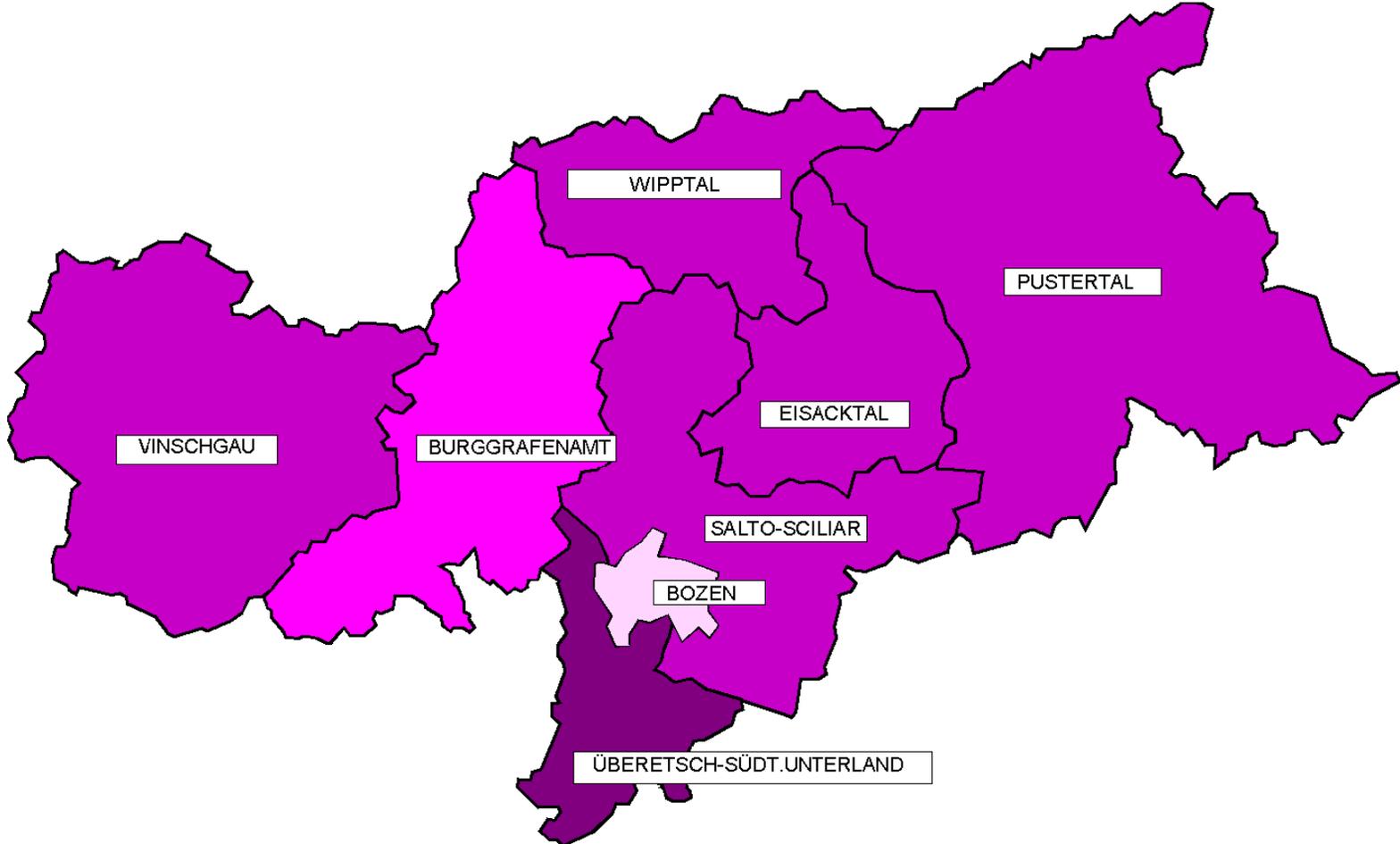
**Gemeinden delegieren ihre Aufgaben an**

**7 Bezirksgemeinschaften-**

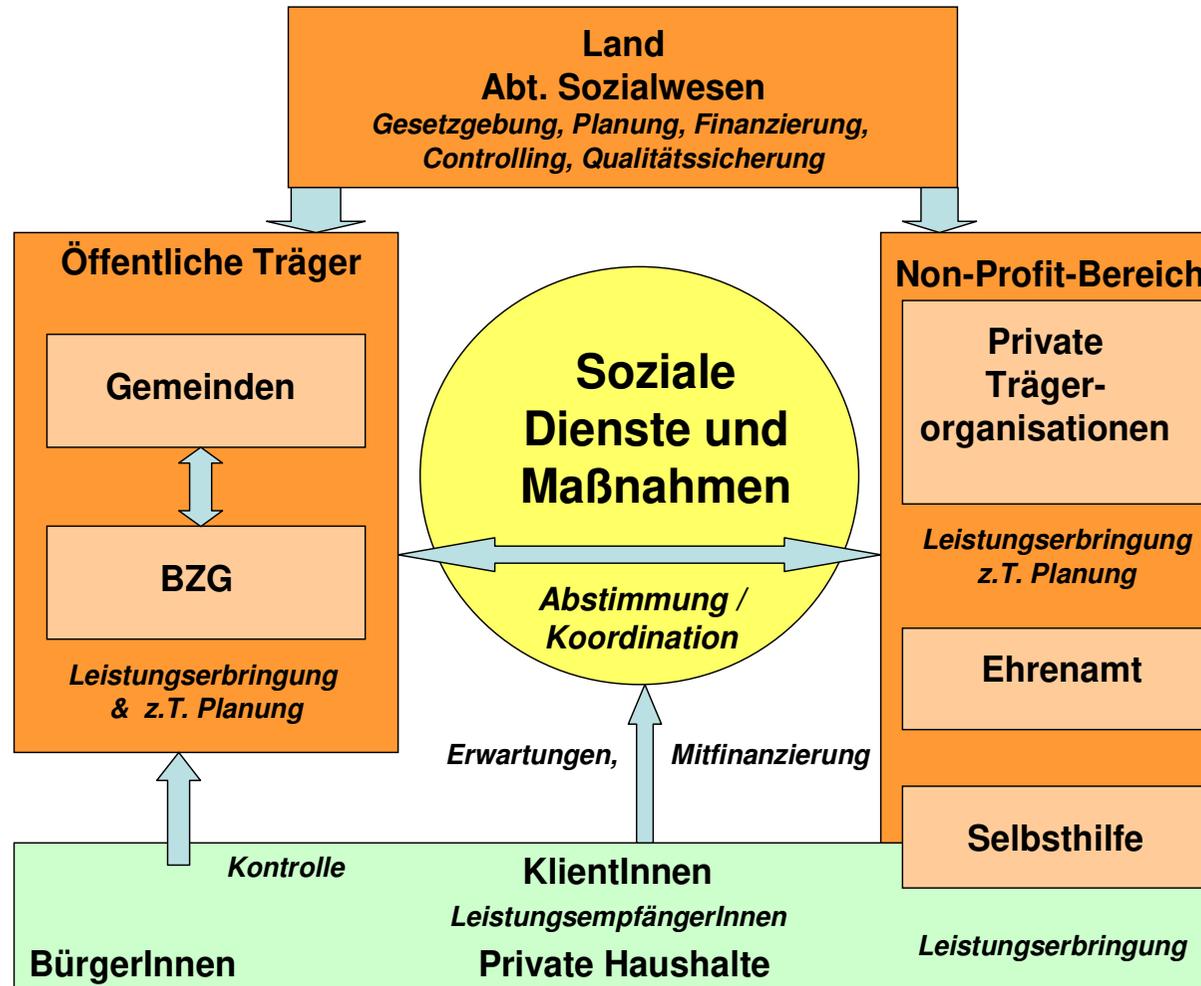
**1 Betrieb für Sozialdienste Bozen**

**(20 Sozialsprengel)**

# Bezirksgemeinschaften Südtirols



# Das Netz der Dienste in Südtirol



# Die Landesabteilung Soziales: Zuständigkeiten

- zuständige Fachabteilung für Fürsorge, Wohlfahrt und ergänzende Sozialvorsorge:
- ❖ Vorbereitung der **Sozialgesetzgebung** des Landes
- ❖ **Finanzierung** des Sozialwesens
- ❖ **Landessozialplan**
- ❖ Entwicklung von **Konzepten und Richtlinien**
- ❖ Definition **Minimalstandards** für die soziale Versorgung
- ❖ **Akkreditierungskriterien und –verfahren**
- ❖ Personalentwicklung und **Weiterbildung**

# Amt für Menschen mit Behinderungen: Zuständigkeiten

- Planung, Programmierung und Finanzierung von sozialen Leistungen, Diensten und Einrichtungen für Menschen mit **Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen**
- Arbeitseingliederung
- Beiträge an private Organisationen und an Sozialgenossenschaften
- Sachwalterschaft
- Abbau von architektonischen Barrieren



# Bereich Sozialpsychiatrie

## Ambulante Dienste und Leistungen

(durch den Sozialsprengel der BZG/BSB)

- Sozialpädagogische Grundbetreuung (sozialpädagogische Wohnbegleitung, Begleitung am Arbeitsplatz, Pflegeanvertrauungen von Erwachsenen usw.)
- Hauspflege
- Finanzielle Sozialhilfe (ME, Miete,
- Art. 32 Aufrechterhaltung des Familienlebens, Art. 25 Selbstbestimmtes Leben) und Leistungen für Zivilinvaliden, Pflegegeld
- Bürgerservice/Sozialsekretariat und/oder Anlaufstelle für Pflege und Betreuung

## Einrichtungen

(direkt von den Bezirksgemeinschaften/BSB geführt oder durch dafür beauftragte private Organisationen)

a) Teilstationäre Dienste:

- Arbeitsrehabilitationsdienste und Berufstrainingszentren
- Sozialpädagogische Tagesstätten
- Treffpunkte

b) Stationäre Dienste:

- Wohngemeinschaften
- Trainingswohnungen

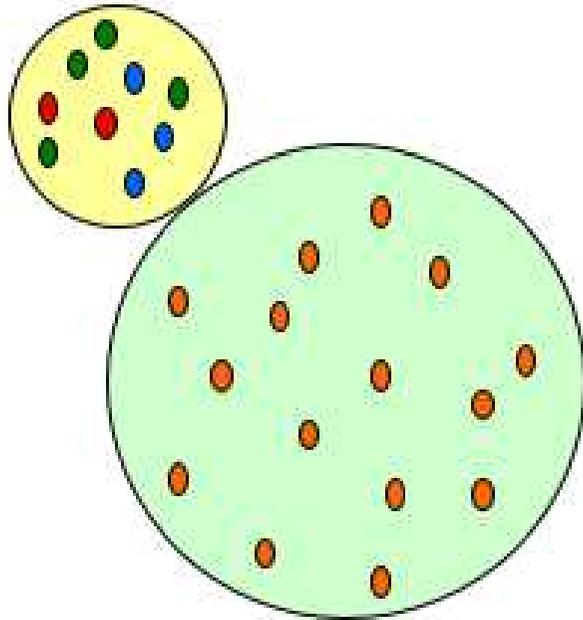
## Dritter Sektor - private Organisationen und Genossenschaften

(zum Teil durch öffentliche Beiträge unterstützt)  
Freizeitinitiativen, Ferienaufenthalte, Kursangebote

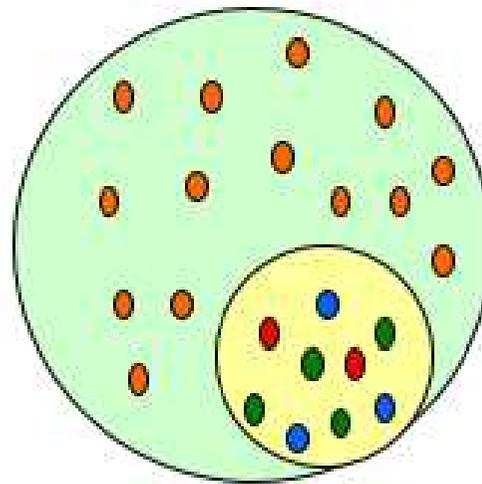
## Vom LG 20/1983 zum LG 7/2015: Warum ein neues Gesetz?

- klare Ausrichtung auf **Partizipation und Inklusion**
- Überwindung der Fürsorgehaltung zur Haltung der Selbstbestimmung
- Verankerung von **Rechten** der Menschen mit psychischen Erkrankungen
- **Umsetzung der UN-Konvention**
- Sichtweise von **Behinderung** geändert:
  - ❖ Zielgruppe sind auch Menschen mit psychischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankungen
  - ❖ Abbau von Barrieren verschiedenster Art als Aufgabe der gesamten Gesellschaft / ressortübergreifende Aufgabe
- **Sprache** – einfach und klar

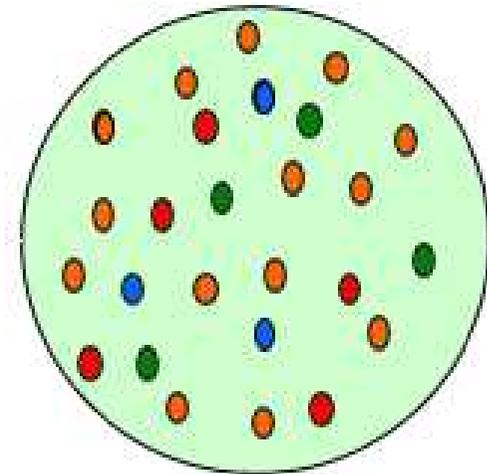
# Von der Integration zur Inklusion



Separation



Integration



Inklusion

## LG 7/2015

# Partizipationsprozess „Mach mit!“

- Partizipationsprozess zur Einbeziehung aller **Bürger/innen** in allen Phasen der Neuschreibung des Gesetzes - Vorstellung der Ergebnisse:
  - ❖ **Online- Plattform** 338 Personen
  - ❖ **Veranstaltung** (barrierefrei) mit Universität 100 Personen
  - ❖ **Tagung** (barrierefrei) zur Vorstellung der Ergebnisse 200 Personen

## LG 7/2015

# Fachleute: Arbeitsgruppen und Koordinierung

### Arbeitsgruppen (Lebensbereiche)

- Vertreter Landesamt
- öffentliche und private Träger der Sozialdienste
- Vereine

### Steuerungsgruppe

- Sozialdienste
- Dachverband für Soziales und Gesundheit
- Bildungseinrichtungen
- Arbeit
- Gesundheit
- Amt für Menschen mit Behinderungen

### Abteilungsgruppe

- Vertreter/innen von 11 Landesabteilungen

Lektor/innen: 30

# LG 7/2015

## Ziele und Allgemeine Grundsätze

### Ziele (Art.1)

- Achtung der menschlichen Würde
- Autonomie und Freiheit der Entscheidung
- Nichtdiskriminierung
- volle Teilhabe und Einbeziehung
- Chancengleichheit und Zugänglichkeit

### Allgemeine Grundsätze (Art. 3)

- Selbstbestimmung
- Eigenverantwortung
- Einbeziehung und Inklusion
- Angemessenheit
- personenzentrierte Lebensplanung
- Zusammenarbeit zwischen Diensten

## LG 7/2015 Zielgruppe

- Menschen, die durch Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe gehindert werden
- Menschen, die folgende Beeinträchtigungen haben
  - dauerhaft (mehr als 6 Monate)
  - körperlich, kognitiv, Sinnesbeeinträchtigung
- **Menschen mit psychischen Erkrankungen** und Abhängigkeitserkrankungen
  - falls notwendig und wenn ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft behindert wird

# LG 7/2015

## Struktur des Gesetzes

- I Allgemeine Bestimmungen
- II Familie
- III Schule und Bildung
- IV **Teilhabe am Arbeitsleben**
- V **Sozialpädagogische Dienste zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben**
- VI **Wohnen**
- VII Gesundheit
- VIII Kultur, **Freizeit**, Sport und Tourismus
- IX Zugänglichkeit und Mobilität
- X **Mitbestimmung u. Koordinierung**
- XI Personal
- XII Schlussbestimmungen
- XIII Finanzbestimmung

## LG 7/2015

# Was wurde bis heute im Bereich psychischen Erkrankungen umgesetzt?

### Lebensbereiche:

- Teilhabe am Arbeitsleben
- Wohnen
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Freizeit
- Partizipation/Teilhabe

# Arbeit und Beschäftigung

## Gesamtstaatliche Bestimmung

### Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68

Bestimmungen zum Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen  
Förderung der **Eingliederung** und Integration in die **Arbeitswelt** durch:

- ✓ gezielte Arbeitsvermittlung mit Zivilinvalidität über 45%
- ✓ Pflichteinstellungen für Betriebe und öffentliche Körperschaften
- ✓ Vergünstigungen für die Einstellungen.

### Landesgesetz vom 14. Juli 2015, Nr. 7

## Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen

- Unter anderem werden die Arbeitseingliederung und Arbeitsbeschäftigung geregelt
- Die Richtlinien (BLR 1458/2016) dieses Bereiches beinhalten die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen

## LG 7/2015

### 4. Abschnitt Teilhabe am Arbeitsleben

- **Art.14 Fördermaßnahmen**  
Sensibilisierung, Finanzierung Studien, Erleichterung Übergang Schule - Arbeit, Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung, Projekte Wiedereinstieg in die Arbeitswelt
- **Art.15 Arbeitsintegration**  
Beiträge, Unterstützung, Beratung und Begleitung der Arbeitgeber und der Angestellten, **Jobcoaching**
- **Art.16 Arbeitsbeschäftigung**
  - ❖ **individuelle Vereinbarungen zur Arbeitsbeschäftigung (...)**
  - ❖ eigene **Einrichtungen zur Arbeitsbeschäftigung und Arbeitsrehabilitation**, in denen Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden



**Richtlinien**

# 1) Richtlinien Arbeitseingliederung und -beschäftigung

**Beschluss der Landesregierung vom 20. Dezember 2016, Nr. 1458  
„Richtlinien für die Arbeitseingliederung und Arbeitsbeschäftigung  
von Menschen mit Behinderungen“**

## **Gemeinsame Grundsätze:**

- Arbeit und Beschäftigung als zentrale Elemente der sozialen Teilhabe
- Netzwerkarbeit, sowie Koordinierung und Abstimmung der Maßnahmen zur Arbeitseingliederung und Arbeitsbeschäftigung durch alle Partner im Netzwerk (Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Arbeitsamt und Sozialdienste)

## Ziele und Neuerungen durch die Richtlinien

- Abbau Wartelisten und **schnellere Eingliederung** in die Arbeit ermöglichen
- Übergang der Personen in langjährigen Arbeitseingliederungsprojekten zu den Sozialdiensten (ab 1. Mai 2017)
- **strukturiertes und begleiteter Übergang Schule - Arbeit**: 2 Jahre vor Abschluss der Bildungspflicht Treffen mit Arbeitsservice
- mehr Klarheit in Bezug auf das **Verfahren** und die **Zuständigkeiten** beim Prozess der Arbeitseingliederung für die Bürger/innen
- verstärkte **Netzwerkarbeit**
- **mehr Möglichkeiten zur Arbeitsbeschäftigung** und eine klare Alternative zu den teilstationären Diensten (auch flexible u. gemischte Nutzung)
- Begleitung am Arbeitsplatz (**Jobcoaching**) nach einer Einstellung

## Richtlinien: neue Maßnahmen

- a) Maßnahmen für den **Übergang von der Schule in die Arbeitswelt** oder in die Arbeitsbeschäftigung
- b) Maßnahme „**Individuelle Vereinbarung zur Arbeitsbeschäftigung**“ (inklusive Alternative zu den teilstationären Diensten) und **Maßnahme „Individuelle Vereinbarung zur Arbeitseingliederung“**
- c) Maßnahmen für die Arbeitsplatzbegleitung nach einer Anstellung – **Jobcoaching**
- d) **Arbeitsrehabilitationsdienste**

## a) Maßnahmen für den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt oder in die Arbeitsbeschäftigung

Zielsetzung: Erleichterung des Übergangs von der Schule in die Arbeit bzw. Arbeitsbeschäftigung

### Beschreibung und Verfahren

- Beginn während der letzten 2 Jahre der Bildungspflicht
- ✓ Einberufen eines Informationstreffens für Schüler/innen und Eltern mit dem Arbeitsservice und den Sozialdiensten vor Schulabschluss - gemeinsame Entscheidung über weiteren Verlauf
- ✓ Durchführung von **Betriebspraktika** und/oder Angebot von geschützten Praktikumsplätzen (individualisierte Maßnahmen)
- **Feststellung der Arbeitsfähigkeit** innerhalb von 2 Jahren nach Schulabschluss (G.68/1999)
- Definition der **Angebote** auf der Grundlage der **Ärzt Kommission**

## b) Maßnahme individuelle Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung

Zielsetzung: Anstellung

Beschreibung und Verfahren

- es handelt sich um eine **Vereinbarung zwischen dem Arbeitsservice, der betreffenden Person und einem privaten oder öffentlichen Betrieb, einer Vereinigung oder Sozialgenossenschaft**
- **Dauer von 3 bis 12 Monate**, erneuerbar **bis** zu einer max. Gesamtdauer von **5 Jahren**
- Zuerkennung **Entgelt** sozialpädagogischer Natur
- federführend in der Abwicklung ist der **Arbeitsservice**

## b) Maßnahme individuelle Vereinbarungen zur Arbeitsbeschäftigung

### Zielsetzung: Teilhabe am Arbeitsleben am allgemeinen Arbeitsmarkt

- ✓ soziale Kompetenzen stärken
- ✓ Arbeitserfahrungen sammeln
- ✓ Arbeitsfähigkeiten und –kompetenzen entwickeln und erhalten
- ✓ Alternative zum Dienst zur Arbeitsbeschäftigung

### Beschreibung und Verfahren

- Vereinbarung **zwischen dem Sozialdienst, der betreffenden Person und einen privaten oder öffentlichen Betrieb, einer Vereinigung oder Sozialgenossenschaft**
- nach 5 Jahren Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung ohne Anstellung
- max. Bedarf an **Begleitung** am Arbeitsplatz **15 St. monatlich**, in den ersten 3 Monaten mehr; falls mehr Bedarf an Begleitung ist eine Tarifbeteiligung vorgesehen
- **Dauer 12 Monate, erneuerbar**
- **Entgelt** sozialpädagogischer Natur (Regelung BLR Nr. 125/2022)
- federführend in der Abwicklung sind die Sozialdienste

## c) Maßnahmen für die Arbeitsplatzbegleitung nach einer Anstellung - Jobcoaching

Zielsetzung: **Stabilisierung und Erhalt des Arbeitsverhältnisses**,  
Entwicklung möglicher alternativer Maßnahmen

Zielgruppe: angestellte Erwachsene mit psychischen Erkrankungen mit einem Arbeitsvertrag

### Definition und Ziele

- Beratung und Begleitung der angestellten Personen, der Arbeitgeber/innen und der Arbeitskolleg/innen bei Bedarf
- Flexible und auf den jeweiligen Bedarf abgestimmte Begleitung

### Wann kann der Jobcoach kontaktiert werden?

Für unvorhergesehene Schwierigkeiten wie z.B.

- bei neuen oder zusätzlichen Aufgaben
- bei Bereichswechsel innerhalb des Betriebes
- bei betrieblicher Umstrukturierung
- bei Veränderung des Gesundheitszustandes des/der Arbeitnehmers/in
- u. a. kontaktiert werden.



## d) Arbeitsrehabilitationsdienste

**Beschluss der Landesregierung vom 04.09.2018, Nr. 883 „Richtlinien für die Sozialdienste zur Arbeitsbeschäftigung und die Dienste zur sozialpädagogischen Tagesbegleitung“**

- **11 Arbeitsrehabilitationsdienste** und **BTZ** für Menschen mit psychischen Erkrankungen
  - ✓ 188 Plätze
  - ✓ 199 NutzerInnen
  
- Beschreibung **Art der Einrichtungen**, darunter:
  - ✓ Arbeitsrehabilitationsdienst für Menschen mit psychischen Erkrankungen
  - ✓ Berufstrainingszentrum für Menschen mit psychischen Erkrankungen (überörtlicher Dienst)
  
- Organisation der Dienste
  
- Tarifbeteiligung, Versicherung, Entgelt

# Richtlinien teilstationäre Dienste

**Beschluss der Landesregierung vom 04.09.2018, Nr. 883 „Richtlinien für die Sozialdienste zur Arbeitsbeschäftigung und die Dienste zur sozialpädagogischen Tagesbegleitung“**

## Neuerungen:

- Auflistung der angebotene Leistungen
- Form der Tätigkeiten (innerhalb oder außerhalb der Einrichtung im Auftrag Dritter)
- Gezielte Praktika (Erprobung Arbeitsfähigkeit)
- Planung einer Vereinbarung zur Arbeitsbeschäftigung
- Anerkennung der Lehrlingausbildung im Rahmen einer Arbeitsrehabilitationsmaßnahme (bei öffentlichen Einrichtungen der Sozialdienste)
- Der Dienst kann sich an mehr als eine der Zielgruppen richten (soz.päd Konzept)
- Erbringung des Angebotes in flexibler Form
- Spezialisierte Dienste für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen
- Beratung über Inklusion und Unterstützung bei der Erstellung des Lebensprojektes
- Zusammenarbeit mit Gesundheitsdienste

## LG 7/2015

# 5. Abschnitt Sozialpädagogische Dienste zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

### Art. 18 Maßnahmen zur sozialpädagogischen Tagesbegleitung

#### Absatz 1

Die Sozialdienste fördern die Inklusion und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen und gewährleisten ihnen sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung sowie Betreuung durch folgende Maßnahmen:

**a) Beratung und Information** über Möglichkeiten der **sozialen Inklusion**, der Alltagsgestaltung sowie Unterstützung bei der Erstellung des Lebensprojektes,

**b) eigene Einrichtungen zur Förderung sozialer Kontakte** und der Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderungen sowie zur Verbesserung ihrer Lebensqualität.



**Richtlinien**

## Richtlinien teilstationäre Dienste

**Beschluss der Landesregierung vom 04.09.2018, Nr. 883 „Richtlinien für die Sozialdienste zur Arbeitsbeschäftigung und die Dienste zur sozialpädagogischen Tagesbegleitung“**

- Beschreibung der Sozialpädagogischen Tagesstätte für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- ✓ **4 Dienste**
- ✓ 34 Plätze
- ✓ 33 NutzerInnen
  
- **Beratung** über Inklusion und **Unterstützung** bei der Erstellung des **Lebensprojektes** (Sozialsprengel, teilstationäre Dienste)

# Arbeitseingliederung und Arbeitsbeschäftigung: weitere Maßnahmen

- **Projekt Plus +35** Erweiterung der Plätze  
(Jahr 2010: 47 Vollzeitstellen/Jahr 2022: **162 Vollzeitstellen**)
- **Schaffung 40 Vollzeitstellen** bei der Landesverwaltung für Personen mit Beeinträchtigung zur Erfüllung der Pflichtquote
- **Lehrlingausbildung** im Rahmen einer Arbeitsrehabilitationsmaßnahme (in Zusammenarbeit mit der «Deutschen Berufsbildung»)
- Akkreditierungskriterien Bereich Sozialpsychiatrie: Einführung des Berufsbildes des **Handwerkers** in den ARD und im BTZ für Menschen mit psychischen Erkrankungen (technische Kompetenzen)
- Erarbeitung eines neuen Berufsbildes für die teilstationären Dienste: **Fachkraft für die Arbeitsinklusion**
- Schaffung **neuer teilstationärer Dienste** (z.B. Treffpunkt, Tageszentrum für Menschen mit psychischen Erkrankungen usw.)
- **Beiträge an Sozialgenossenschaften Typ B** für die Arbeitseingliederung
- Leistung «**Gemeinsam Alltag Leben**» auch außerhalb des Bereichs der sozialen Landwirtschaft (Zusammenarbeit Gesetz soziale Landwirtschaft)

# Beiträge zur Förderung der Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderungen – Daten 2020

- Beiträge an **Sozialgenossenschaften Typ B** (die dem Amt bekannt sind)
  - Begünstigte SG: 42
  - Anzahl der angestellten Personen: 498 Personen, davon **92 Personen mit einer psychischen Erkrankung**
  
- Beiträge an **öffentliche Körperschaften** (Projekt Plus+35)
  - Begünstigte Körperschaften: 70
  - Anzahl der angestellten Personen: 193 Personen
  
- Beiträge an Privatbetriebe (Arbeitsamt)
  - Anzahl der angestellten Personen: 645 Personen

# LG 7/2015

## 6. Abschnitt Wohnen

- **Art.19 Recht auf Zugang und Auswahl**  
Gleichberechtigter Zugang zu Wohndiensten
- **Art. 20 Wohndienste und Wohnleistungen**  
personenzentrierte und differenzierte Wohndienste
- **Art. 21 Sozialer Wohnbau**  
Zusammenarbeit mit Sozialdiensten bei der Programmierung, der Erstellung von Kriterien und der Begleitung der Personen



# Richtlinien Wohnen

## Beschluss vom 30.03.2021, Nr. 284 „Richtlinien für Wohndienste und -leistungen für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen“

- **Deinstitutionalisierung**, alternative Wohnlösungen, inklusive Wohnmodelle (kleine Wohneinheiten in Wohngebieten), Entwicklung neuer **innovativer Wohnmodelle** (Zusammenarbeit WOBI)
- **Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des persönlichen Wohnprojekts** (Kompetenzstelle)
- Beschreibung Art der Wohndienste und -leistungen, darunter:
  - ✓ Sozialpädagogische Wohnbegleitung
  - ✓ Qualifizierte ambulante Hauspflege
  - ✓ Trainingswohnung
  - ✓ Wohngemeinschaft für Menschen mit psychischen Erkrankungen
  - ✓ Aufnahme und Begleitung in Diensten für Senioren
  - ✓ Anvertrauung von Erwachsenen an Gastfamilien
- Organisation der Dienste
- Tarifbeteiligung, Versicherung
- **Finanzielle Leistungen zur Deckung der Kosten für Assistenz bei Projekten zum eigenständigen Wohnen** (Selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe)
- Finanzielle Leistung für die Deckung der Kosten der Haushaltsführung beim Projekt zum eigenständigen Wohnen (Aufrechterhaltung des Familienlebens und des Haushalts und eigenständiges Wohnen)

# Richtlinien Wohnen

**Beschluss vom 30.03.2021, Nr. 284 „Richtlinien für Wohndienste und -leistungen für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen“**

## **Neuerungen Wohngemeinschaft:**

- stationärer Dienst für eine Gruppe von Personen mit spezifischen gemeinsamen **Merkmale**n z.B. besondere Altersgruppe oder spezifische Art von Behinderung (spezifisches sozialpädagogisches oder sozialgesundheitliches Konzept)
- Einige Plätze können an Nutzerinnen und Nutzer **anderer Zielgruppen** laut Artikel 3 angeboten werden (aufgrund IRP + Voraussetzungen)
- **spezialisierte Dienste** für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen
- Übergang in die eigene Wohnung: Begleitung durch Personal der WG für 2 Monate, dann Übergang zum Dienst der sozialpädagogischen Wohnbegleitung
- Möglichkeit Vergabe einzelner **Plätze der WG an Studierende** oder andere von der Trägerkörperschaft bestimmte Personengruppen mit der Verpflichtung der Beteiligung an Aktivitäten (Inklusionsprinzip)
- **zusätzliche Gesundheitsleistungen** bei einem zeitbegrenzter Mehrbedarf durch den zuständigen Gesundheitsdienst (Förderung Verbleib)

## Richtlinien Wohnen: neue Maßnahmen

- a) **Erweiterung** finanzielle Leistung „**Selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe**“ (Art. 25 DLH 30/2000) auch an Menschen mit psychischen Erkrankungen
  
- b) Schaffung **Kompetenzstelle Beratung Wohnbereich**

# Richtlinien Wohnen: neue Maßnahmen

- **BLR vom 21. Februar 2017, Nr. 213**, "Leitlinien zur Gewährung von finanziellen Leistungen für Personen mit Behinderungen und für Kriegs- und Dienstinvaliden-**Abschnitt II "Selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe"**
- **D.LH vom 11. August 2000, Nr. 30 in geltender Fassung** „Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste“, **Art. 25 „Selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe“**

## a) Beitrag „Selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe“

### Ziel

- ✓ Die Leistung ermöglicht den Personen durch die teilweise **Deckung der Kosten für die persönliche Assistenz** ein autonomes Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie oder der stationären Dienste und stärkt ihre Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe
- ✓ Die Leistung ermöglicht die Erweiterung der Selbstbestimmung der Person im Hinblick auf ihre konkrete **Alltagsgestaltung** und ist Teil des Lebensprojektes der Person

## Richtlinien Wohnen: neue Maßnahmen

### a) Beitrag „Selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe“

#### Zugangsvoraussetzungen

- a) die Person hat eine **bleibende Behinderung laut Art. 3 Abs. 1 oder 3** des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104
- b) die Person bezieht das **Pflegegeld**
- c) die Person ist **nicht jünger als 18 und bei Einreichung des ersten Gesuches um die Leistung nicht älter als 60 Jahre**
- d) die Person hat den Wunsch, ihre Wohnsituation selbst zu bestimmen und zu verwirklichen, als Alternative zur Aufnahme oder zum Verbleib in einem sozialen Wohndienst
- e) die Person lebt autonom außerhalb der Herkunftsfamilie oder in einem sozialen Wohndienst oder sie verfügt innerhalb eines Monats nach Antragstellung über eine eigene Wohnung und verlegt dorthin ihren Wohnsitz
- f) die Person ist in der Lage, die eigene Wohnsituation finanziell und organisatorisch zu gestalten. Für die Organisation und Verwaltung der Assistenz und der Wohnsituation kann die Person auch eine Unterstützung in Anspruch nehmen

## Richtlinien Wohnen: neue Maßnahmen

### **b) Kompetenzstellen Beratung Wohnbereich:**

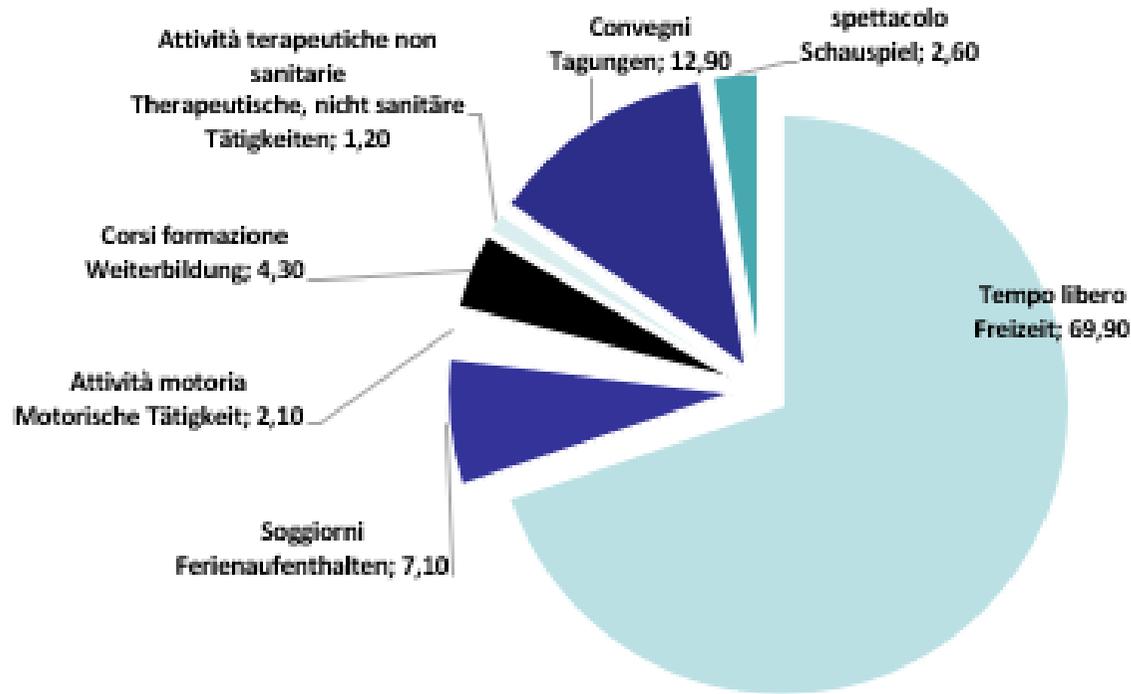
- ✓ in jeder Bezirksgemeinschaft und im Betrieb für Sozialdienste Bozen
- ✓ In Umsetzung

## Wohnen: weitere Maßnahmen

- D.LH 30/2000 Art. 32: finanzielle Leistung „**Aufrechterhaltung des Familienlebens und eigenständigen Wohnens**“: Erhöhter Beitrag, monatliche Stundenzahl und Vertragsflexibilität (Gelegenheitsarbeiter-Voucher)
- Stärkung des **Hauspflegedienstes**
- Schaffung von Gruppen von Personen mit einem **extensiven Betreuungs- und Pflegebedarf** in den **Seniorenwohnheimen** (B.LR Nr. 1419/2018 Art. 45)
- Zusammenarbeit mit dem **Wohnbauinstitut** für Wohnungen für „soziale Kategorien“
- Zusatzfinanzierung (Land):
  - ✓ Stärkung des Dienstes „Sozialpädagogische Wohnbegleitung“ zur Förderung der Projekte zur Wohnautonomie (Aufstockung Personalressourcen)
  - ✓ Schaffung neuer Trainingswohnungen und Wohngemeinschaften für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Akkreditierungskriterien Bereich Behinderung: Einführung der „**psychiatrischen und psychologischen Betreuung**“ in Einrichtungen (in Zusammenarbeit mit dem Südtiroler Sanitätsbetrieb)

# Freizeit: finanzierte Initiativen

	Menge	Gewährter Beitrag
Vereine und Sozialgenossenschaften Typ A	39	3.348.563



Art der Initiativen vom Verbände angeboten

## LG 7/2015:

### 10. Abschnitt: Mitbestimmung und Koordination

Ziel: Überwachung der Umsetzung des Gesetzes und der UN-Konvention durch die Einbeziehung der Betroffenen

#### **Art. 31 Südtiroler Monitoringausschuss**

Errichtung beim Landtag, Aufgaben, Zusammensetzung, Spesen

#### **Art. 32 Einbeziehung**

Einbeziehung in Phasen der Programmierung, Umsetzung, Bewertung, Planung innovativer Maßnahmen und Dienste

#### **Art. 33 Koordinierung und Sammlung der Daten**

Sammlung der relevanten Daten und Treffen der Landesabteilungen

## Mitbestimmung und Koordination: neue Maßnahmen

- Durchführungsverordnung und Errichtung beim Landtag des **Südtiroler Monitoringausschusses** (Mitglied Person mit psychischer Erkrankung)
  - ✓ Amt für Menschen mit Behinderungen stellt Daten zur Verfügung und gibt Auskünfte, bei Bedarf Moderation bei öffentlichen Sitzungen
  - ✓ Involvierung Workshop Erarbeitung Sozialplan
  
- Jährliches **Treffen der involvierten Landesabteilungen** (Verantwortungsübernahme)

### Weitere Maßnahmen:

- ✓ Vertretung der Interessen der Menschen mit psychischen Erkrankungen beim Psychiatriekomitee der Landesabteilung Gesundheit
- ✓ Akkreditierungskriterien Einrichtungen: Erarbeitung und Auswertung IRP, Erhebung Zufriedenheit KlientInnen, Treffen zwischen den NutzerInnen, usw.

## Weitere Maßnahmen im Bereich Sozialpsychiatrie

- Genehmigung- und Akkreditierungsverfahren: **Sicherung der Qualität der sozialpsychiatrischen Dienste**
  - ✓ seit dem Jahr 2015 hat das Amt für Menschen mit Behinderungen die 27 sozialpsychiatrischen Dienste akkreditiert
  - ✓ Zur Zeit erfolgen die Erneuerungen
  
- Workshop zur Erarbeitung des neuen **Sozialplans**
  - ✓ Partezipationsprozess: Fragebogen zur Sammlung der Meinungen und Sichtpunkte der BürgerInnen, Vereine, usw.
  
- finanzielle Leistungen: Erhöhung der Zivilinvalidenrente und der finanziellen Leistung «Mindesteinkommen»

## Weitere Maßnahmen im Bereich Sozialpsychiatrie

### ➤ **Sachwalterschaft:**

- ✓ Landesgesetz zur Förderung der Sachwalterschaft
- ✓ zwei neue Leistungen für ehrenamtliche Sachwalter (Versicherung und Entgelt)
- ✓ Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Sachwalter
- ✓ Ernennung Mitglieder Koordinierungstisch Sachwalterschaft mit Landesgericht  
(darunter Vertreter Vereine für Menschen mit psychischen Erkrankung)
- ✓ Beitrag für kostenlose Aus- und Weiterbildungskurse für Sachwalter
- ✓ Beitrag an die Anlaufstelle für Sachwalterschaft (kostenlose Erstberatung)

### ➤ **Gesetz 104/1992:** Beratung über Arbeitsbegünstigungen für Menschen mit einer schweren Behinderung (G. 104, Art. 3 Abs. 3) und deren Familienangehörigen

### ➤ **Sensibilisierungskampagne zum Thema psychische Gesundheit:** Plakate an den Bushaltestellen und Videoclips in Landeszüge und Landhäuser (AG Up and Down - Welttag der psychischen Gesundheit 2022)

